

Es geht auch ohne Renten-Luxus

Die Politik will jede Senkung des Umwandlungssatzes für die Berechnung der Pensionskassen-Renten «kompensieren» und damit die Jüngeren belasten. Dies schiesst über das Sozialziel der beruflichen Vorsorge hinaus, wie neue Daten zeigen.

Hansueli Schöchli
11.9.2019, 06:00 Uhr

Die Renten der AHV und der beruflichen Vorsorge ermöglichen zusammen «die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise». Das verlangt die Bundesverfassung seit 1972. Die Politik übersetzte dies mit dem Ziel einer «Ersatzquote» von mindestens 60%; die Renten der ersten und zweiten Säule sollten zusammen mindestens 60% des letzten Lohns ausmachen. Dies muss aber nicht für alle gelten. Für einen Einkommensmillionär braucht es keine Sozialregeln, die eine Rente von mindestens 600 000 Fr. pro Jahr ermöglichen. Je höher der Lohn, desto tiefer «darf» aus sozialpolitischer Sicht die Ersatzquote sein.

Im Obligatorium gemäss dem Gesetz zur beruflichen Vorsorge (BVG) wird derzeit ein Jahreslohn von maximal 85 320 Fr. versichert. Faktisch bezieht sich das genannte Ziel zur Ersatzquote auf Löhne bis zu dieser Grenze. Dummerweise ist im Gesetz eine technische Grösse verankert, die damit nur indirekt zu tun hat und realitätsfremd ist: der Umwandlungssatz zur Berechnung der Jahresrente. Der gesetzliche Mindestsatz für das BVG-Obligatorium liegt derzeit bei 6,8%. Somit muss pro 100 000 Fr. Alterskapital mindestens eine Jahresrente von 6800 Fr. fliessen. Rechnerisch spiegelt der Umwandlungssatz Annahmen zu nominaler Anlagerendite und Lebenserwartung. Letztere steigt ständig, und die Renditeerwartungen sind deutlich gesunken, aber eine Senkung des Mindestumwandlungssatzes ist politisch schwierig – weil dies nach «Rentenkürzung» riecht.

Die «goldene Regel» täuscht

Deshalb enthalten Reformvorschläge nebst der Senkung des Umwandlungssatzes auch «Kompensationen» via zusätzliche Lohnbeiträge zur Erhöhung des Alterskapitals und für die älteren Erwerbsjahrgänge auch via Direktsubventionen zulasten der Jüngeren. Ein Musterbeispiel liefert der im Sommer präsentierte Reformvorschlag der Gewerkschaften und des Arbeitgeberverbands mit dem geplanten Rentenzuschlag, der auch Grossverdiener beglückt und vor allem durch die Jüngeren bezahlt werden soll.

Dieses Reformmodell hebt faktisch die vorgeschlagene Senkung des Mindestumwandlungssatzes von 6,8 auf 6,0% gleich wieder aus und bringt sogar einen weiteren Leistungsausbau. Die Pensionskassenexperten der St. Galler Beratungsfirma C-alm schätzen die Kosten dieses Modells auf etwa 3,25 Mrd. Fr. pro Jahr. Deutlich günstiger kämen laut den Schätzungen die Alternativvorschläge des Pensionskassenverbands Asip (2,1 Mrd. Fr.) bzw. des Gewerbeverbands (1,3 Mrd. Fr.), da die Kompensationen in diesen beiden Modellen weniger luxuriös sind.

Die Experten der C-alm, die auch von den Sozialpartnern konsultiert wurden, legen nun auf Anfrage aktualisierte Rechnungen zum Sozialziel der Ersatzquote vor. Zunächst wird in diesen Daten deutlich, dass das Leistungsniveau der beruflichen Vorsorge heute wesentlich höher ist als beim Inkrafttreten des BVG 1985 gedacht. Damals ging man laut C-alm von der «goldenen Regel» aus; diese besagt, dass die Verzinsung der Altersguthaben dem prozentualen Lohnwachstum entspricht. Doch seit 1985 lag die Mindestverzinsung im BVG im Mittel pro Jahr um etwa 1,2 Prozentpunkte über dem Lohnwachstum. Das Alterskapital ist entsprechend höher als ursprünglich vorgesehen.

Ziel erreicht

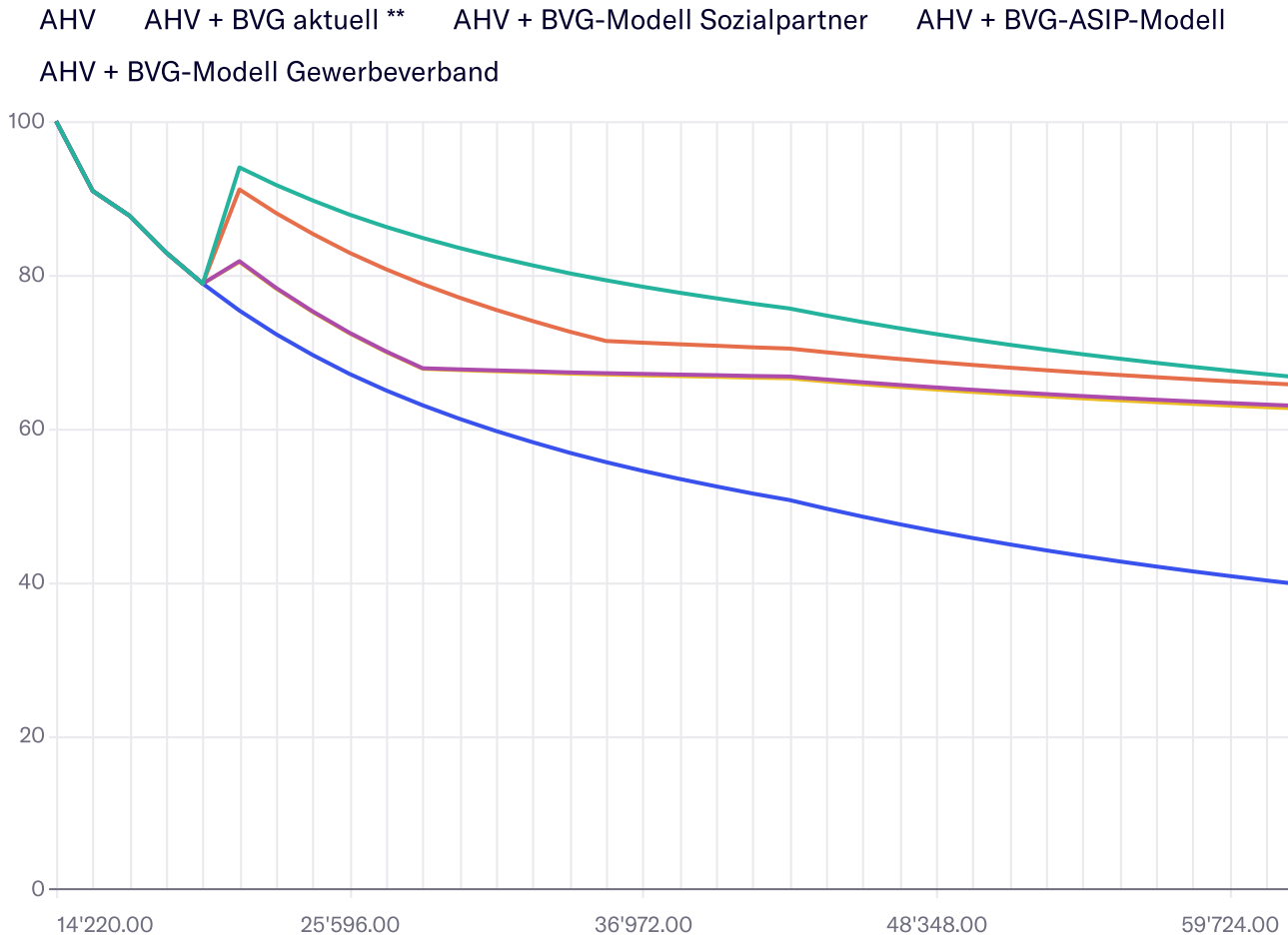
Laut den Berechnungen lag die Ersatzquote im BVG-Obligatorium 2018 bei 41% (ohne AHV) und damit deutlich höher als in den ursprünglichen Plänen. Zusammen mit der AHV kommt man damit selbst am oberen Rand der Lohnbandbreite im BVG-Obligatorium (also bei einem Jahreseinkommen um 85 000 Fr.) auf eine Ersatzquote von über 60%.

Auch die Sozialpartner räumten in ihrem vorgeschlagenen Modell vom Sommer ein, dass mit der Annahme «prozentuales Lohnwachstum = Verzinsung» die Rentenleistungen erheblich unterschätzt werden. Als plausible und gleichzeitig vorsichtige Annahme gilt laut den C-alm-Experten, dass die Verzinsung künftig im Mittel etwa 0,7 Prozentpunkte höher liegt als das Lohnwachstum; dies entspricht etwa der durchschnittlichen Differenz zwischen der Tiefzinsphase der letzten fünf Jahre und den letzten zehn Jahren.

Gemäss den Modellrechnungen wäre das Sozialziel einer Ersatzquote von mindestens 60% im BVG-Obligatorium nicht nur mit dem Luxus-Reformvorschlag der Sozialpartner erfüllt, sondern auch mit den deutlich günstigeren Alternativvorschlägen (vgl. Grafik). Die Übergangsgeneration ist in diesen langfristigen Modellrechnungen allerdings ausgeklammert. Im Vergleich zu heute führen die Reformvorschläge in den ungünstigsten Fällen der Übergangsgeneration (Versicherte des ersten Jahrgangs, der nicht mehr von einer Sondersubvention profitiert) bei den höheren Einkommen zu einer Reduktion der nominalen Jahresrente um 3 bis 6%. Doch unter Berücksichtigung der historischen und wohl auch der künftigen Differenzen zwischen Verzinsung und Lohnwachstum wird gemäss den Rechnungen die Rentenleistung auch in den ungünstigsten Fällen der Übergangsgeneration über dem ursprünglichen Leistungsziel liegen. Das gilt auch für die Reformmodelle des Gewerbeverbands bzw. des Pensionskassenverbands.

Das Sozialziel ist erfüllt

Jahresrente* AHV und obligatorische berufliche Vorsorge (BVG), in Prozent des letzten Lohns (Ersatzquote)



*Modellrechnungen auf Basis von vorgesehenen Beiträgen und Leistungen im Status Quo und in den verschiedenen Reformplänen. Bei den Reformplänen ohne Berücksichtigung der Übergangsgenerationen. Annahme: Die Verzinsung der Altersguthaben übersteigt das Lohnwachstum im Mittel um 0,7 Prozentpunkte pro Jahr. Annahme für das Sozialpartner-Modell: Der Rentenzuschlag nach der Übergangsgeneration beträgt 1200 Fr. pro Jahr. ** Zahlen von AHV+BVG aktuell sind fast deckungsgleich mit dem Modell des Gewerbeverbandes und daher auf der Grafik nur schwer erkenntlich.

Quelle: C-alm AG, St.Gallen

Nur keine Einbussen

Doch die menschliche Psyche lässt sich durch solche Hinweise nur schwer besänftigen. Wer dieses Jahr zum Beispiel eine Lohn- oder Rentenerhöhung um 10% bekommt und nächstes Jahr eine Senkung um 8% hinnehmen muss, ist am Ende der Periode weniger glücklich als am Anfang, obwohl er wirtschaftlich besser dasteht. Gewinne werden rasch als selbstverständlich erachtet, während Einbussen selbst von einem hohen Niveau aus Aufschreie provozieren. Dass die Rentenleistung jedes Jahr wegen der Erhöhung der Lebenserwartung ohne gleichzeitige Erhöhung des Rentenalters automatisch zunimmt, erscheint selbstverständlich – und wenn irgendwann die Rechnung dafür kommt, schreit man «Sozialabbau».

Politiker, die solche Schreie verbreiten und die Rechnung für die subventionierten Renten zu einem möglichst grossen Teil den nachkommenden Generationen anhängen wollen, kommen im Publikum an. Dies erklärt das groteske Ausmass der «Besitzstandwahrung», das in der politischen Vorgabe für die Rentenreform steckt: Die nominalen Jahresrenten sollen nicht sinken – obwohl die Kaufkraft der Jahresrenten heute viel höher ist als ursprünglich geplant und die Renten heute wesentlich länger fliessen als beim Start des BVG 1985.

So erinnern Politiker zwar gerne an den eingangs erwähnten Sozialauftrag der Bundesverfassung für die berufliche Vorsorge, aber der nahelegende Hinweis fehlt fast immer: Die Verfassung sagt nichts über das Rentenalter. Seit das Volk 1972 den BVG-Auftrag in die Verfassung geschrieben hat, hat sich der Zeitraum der Rentenzahlungen dank gesteigener Lebenserwartung und trotz Erhöhung des Frauenrentenalters im Mittel um fast 30% verlängert.

Die geplante Rentenreform ist die teuerste Variante

Der von Sozialpartnern vorgeschlagene Umbau in der beruflichen Vorsorge kostet im Vergleich zu anderen Varianten mit Abstand am meisten. Dies sagt eine neue Analyse von Experten.

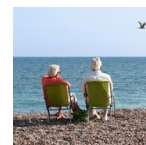
Hansueli Schöchli / 6.9.2019, 07:00



Subventionen für Grossverdiener

Soll man 60-jährige Einkommensmillionäre und 50-Jährige mit Löhnen von 300 000 Franken zulasten der Jungen subventionieren? Dies sieht der Vorschlag der Sozialpartner zur beruflichen Vorsorge vor.

Hansueli Schöchli / 9.7.2019, 05:30



Copyright © Neue Zürcher Zeitung AG. Alle Rechte vorbehalten. Eine Weiterverarbeitung, Wiederveröffentlichung oder dauerhafte Speicherung zu gewerblichen oder anderen Zwecken ohne vorherige ausdrückliche Erlaubnis von Neue Zürcher Zeitung ist nicht gestattet.